Osthofener Zeitung

Unzeigeblatt für den

Ausgabe: Dienstag, Donnerstag, Samstag Abonnementspreis: Bierteijahr 1 Mark, durch die Post Mk. 1.25. (incl. Besteligeld)



Amtsbezirk Ofthofen

Anzeigen: Die einspaltige Garmondzeile 20 &, schwierigerer Sat 25 % Aussichlung. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt

Regelmäßige Beilagen: Illustriertes Unterhaltungsblatt, Wandkalender, Fahrplan der Eisenbahnen für Sommer u. Winter

Mr. 90

Samstag, den 31. Juli 1915

49. Jahryang



An der Bahn zwischen Lublin und Cholm.

Bei Imangorod über die Weichsel.

Großes Hauptquartier, 30. Juli. (W. T. B. Amtlich.)

Bestlicher Ariegsschauplag.

Bei Perthes in der Champagne wurden von beiden Seiten Minen gesprengt, wobei wir einen französischen Flankierungsgraben nordwestlich des Ortes zerkörten.

Im Priesterwalde brach ein französischer Angriff beiderseits Croix-des= Carmers im Feuer der Infanterie und Artillerie vor unsern Hindernissen zus sammen.

In den Bogesen griff der Feind gestern Nachmittag erneut die Linie Lingekops—Barrenkops an. Die Nahkämpse um den Besitz der Stellung sind noch nicht abgeschlossen.

Zwei englische Flieger mußten nahe der Küste auf dem Wasser niederge= hen und wurden gefangen genommen.

Destlicher Kriegsschauplat.

Die Lage ist im allgemeinen un= verändert.

Südöstlicher Kriegsschauplatzuppen der Armee des Generalsobersten von Wonrschhaben am frühen Worgen des 28. Juli den Weichselsübergang amischen Rolicomündung und

übergang zwischen Policamündung und Kozinice an mehreren Stellen erzwungen; auf dem öftlichen User wird gekämpft. Es wurden bisher 800 Gefangene gemacht und fünf Maschinengewehre ers

beutet.

Geftern haben die verbündeten Armeen des Generalfeldmarschalls von Mackensen die Offensive wieder aufge= nommen. Westlich von Wieprz durch= brachen die deutschen Truppen die rus= sische Stellung, sie erreichten am Abend die Linie Biasti-Biskupice und die Bahn östlich davon. Biele Tausend Gefangene und drei Geschütze fielen in unsere Hand. Diefer Erfolg sowie die Vorstöße östereichsch=ungar= isch und deutscher Truppen dicht östlich der Weichsel, preußischer Gardetruppen bei Krupa (nordöstlich von Krasnostaw) und anderer deutscher Truppen in Gegend von Woislawice haben die russische Front zwischen Weichsel und Bug zum Wanken gebracht. Heute früh räumten die Ruffen ihre Stellungen auf der ganzen Linie; sie halten nur noch nördlich von Grubiefzow.

Oberfte Beeresleitung.

Ruffischer Rückzug auf der ganzen Linie.

Rückzug der Ruffen. — Der Uebergang über die Weichfel erzwungen.

Erfolglose italienische Vorstöße.

Wien, 30. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 30. Juli 1915. Ruffischer Kriegsschauplag:

Nach einer mehrtägigen Pause sind gestern zwischen der Weichsel und dem Bug die Berbündeten wieder an der ganzen Front zum Angriff überge=

gangen.

Westlich des Wieprz bis in die Gegend von Chmiel wurde die seindsliche Front in einer Breite von mehr als 25 Kilometer durchbrochen. Das österreichisch-ungarische 17. Korps nahm nördlich Chmiel nach fünsmasligem Sturm die russischen Stellungen. Deutsche Truppen erkämpsten abends die Linie Biassti-Bissupice und die Bahn östlich davon. Auch sei Kowosla und Belspce nordöstlich von Krassnostaw und Wonslawice drangen die verbündeten Heere in die seindlichen Linien ein.

Heute früh traten die Ruffen an

der ganzen Front den Rückzug an, wobei fie alles verwösten und selbst bas Getreide auf den Aedern verbren= Unfere Verfolgung ist im Bange.

Nordwestlich von Zwangorod und beiderseits der Radomka-Mündung wurde a. 28. frühunterschweren Kämpfen an mehreren Stellen der Uebergang über die Weichsel erzwungen. Deutsche und österreeichisch=ungarische Pioniere fan= den unter den schwierigsten Berhältnif= sen Gelegenheit, wieder Beweise hervor= ragender Tüchtigkeit und opfermutigen Pflichtgefühls zu geben.

Am oberen Bug nahmen die Ber= teidiger des Brückenkopfes von Sokal ihre Südostfront vor dem Angriff überlegener Aräfte um einige hundert Meter zurück und wiesen bort weitere feindliche Angriffe ab. Sonst ist die Lage in Ostgalizien unverändert.

Italienischer Kriegsschauplat.

Die im Borgischen am Plateaurande noch andauernden italienische Angriffe find vereinzelte vergebliche Vorftoße feinelicher Abteilungen, die sich gegen bie vorspringenden Stuppuntte unferer Stellungen richten. Go versuchten öftlich Sagrado und sbei Redipuglia italienische Truppen, weiter Raum zu gewinnen; fie murden durchweg abgewiesen. Besonders um den Monte dei Bufi, der feft in unferem Befig ift, mubte fich der Feind vergebens.

Un den anderen Teilen der Front im Sudwesten hat sich nichts Wesentliches ereignet. Um Plateau Cormons wurde in den letzten Tagen ein italiemscher Flieger durch den Volltreffer einer Ballonabwehrkanone allgeschoffen. Bilet und Beobachter wurden unter den brennenden Trummern des Flugzeuges tot aufgefunden.

> Stellvertretender Chef des Generalftabs v. Söfer, Feldmarschalleutnant.

Creigniffe gur Gee.

Die Italiener hatten küczlich auf dem von uns militärisch nicht besetzten Giland Belagosa eine Funkenstation errichtet. Am 28. wurden die Stationsgebäude berfelben von einer Gruppe unferer Torpedofahrzeuge durch Ge= schützfeuer zerftort und der Gittermaft umgelegt. Hieran auschließend wurde zur Feststellung der Bahl der feindlichen Besatzungen ein kleines Landungsbetachement unserer Torpedofahrzeuge zu einer scharfen Rekognoszierung auf das Gi= land gefandt. Dieses drang ungeachtet des 1,ef= tigen Widerstandes über einen feindlichen Schügengraben bis zu den ftark besetzten betonierten Berteidigungsanlagen der Italiener vor und brachte diesen, unterftütt durch das Artilleriefeuer aus unseren Fahrzeugen, bedeutende Berluste bei. So fielen u. a. der Rommandant und ein zweiter Offizier. Feindliche Untersee-boote lanzierten vergebens mehrere Torpedos gegen unfere Einheiten.

Flottenkommando.

Lublin besetzt.

Wien, 31. Juli. (W. I. B. Amtlich.) Amtlich wird verlautbart 30. Juli:

Unfere Ravallerie ift heute kurz nach Rachmittag in Lublin eingerückt.

v. Söfer.

Ein gelungener Ueberfall.

Wien, 29. Juli. Die Blätter berichten über einen wohl gelungenen Ueberfall des Militärlägers von Mossa, wo gerade ein Wien, 29. Juli. großer Truppentransport angekommen mar, durch einen österreichischen Panzerzug. Dem Panzerzug gelang es, bis an das in der Nähe von Cormons befindliche Lager in finsterer Nacht heranzukommen. Als die italenitchen Zelte in Sicht kamen, swurde ein verheerendes Maschinengewehrseuer aus allen vier Wagen

des Zuges eröffnet. Zugleich wurden die Zelte mit Brandbomben belegt. Im Nu stand das Die flüchtenden ganze Lager in Flammen. Italiener wurden reihenweise niedergemäht. Die Ueberfallenen gebärdeten sich wie wahnfinnig, sanken in die Rnie und baten um ihr Leben. Der Panzerzug kehrte nach dem Uebersfall unbeschädigt nach Goerz zurück.

Wer hilft gegen die deutschen Unterfeeboote.

Renpork, 29. Juli. Die Smith Boat and Engine Company erhielt oon den Regierungen den Alliierten den Auftrag, Boranschläge für starke und geschwinde Motorboote zu unter= breiten, die zwei oder mehr leichte Ranonen tragen können und zur Sagd auf deutsche Unterseeboote verwendet werden sollen. Engsland will eine Flotte von hundert, Rugland von dreißig bis vierzig solcher Boote einftellen. Die Boote werden imftande fein, 50 Meilen in ber Stunde zu fahren.

Deutschlands "fürchterliche" Macht.

London, 29. Juli. (WIB. Alchtamtlich.) Die "Morning Bost" schreibt in einem Leitar-tikel: Deutschland hat eine fürchterliche Macht im Often zusammengebracht und treibt die Ruf= fen durch sein überlegenes Gewicht zurück, fo daß die ruffischen Stellungen und Armeen ge= fährdet sind. Trogdem hörten wir von keiner Diversion an der Westfront. Die britische Armee war untätig. Wir hatten wochenlang keine Meldung von Bedeutung. Nichts ist geschehen während dieser Rrifis, um dem Berbundeten durch einen Druck in Flandern zu Silfe zu kommen. Deutschland darf die Initiative er= greifen und strategisch ungestraft hier und dort zuschlagen. Wir behaupten 30 Laufgräben mit Schwierigkeit. Deutschland behauptet eine Li= nie von vielen hundert Meilen einschließlich Belgiens und eines Teils von Frankreich und un= ternimmt diese gewaltigen Angriffe. Trokdem schmeichelt sich das britische Bolk, daß es ange= messen Teil am Kriege nimmt. Die Lage ist gefährlich und unbefriedigend. Wenn wir nut eine Linie von wenigen Meilen behaupten können, dann liefern wir keine sehr starken Grüns de dagegen. Wir haben finanziell für eine Lisnie von 30 Meilen ebensoviel ausgegeben, wie Deutschland an allen Grenzen. Rugtand und Frankreich wiffen, daß wir nicht alles tun, was wir fonnen, daß wir den Rrieg verlängern, weil wir kaum mit halber Kraft kämpfen. Der Urtitel schließt mit der Forderung der Wehrpflicht.

Lorales.

Ofthofen, den 31. Juli 1915.

* Wenn die eingangene Meldung feines Landsmannes am gleichen Beschütz richtig ift, woran leider nicht gezweifelt werden fann, ift der fürglich mit dem Gifernen Rreng auszeichnete jungfte Sohn unferes Waagmeifters

Carl Brückmann,

Gefreiter der Artillerie

in Rugland gefallen. — Gine junge Frau mit einem zweijährigen Gohnchen betrauert mit den tiefgebeugten Eltern und Beschwistern den Beimgegangen. Ein tüchtiger, prächtiger Menich, der feine gange freie Beit im Frieden der forperlichen Ergiehung der Jugend gewidmet und im Kriege immer aufs Befte feinen Mann geftellt hat, fo lebt er, der nun den vielen Opfern des Baterlands in diesem gewaltigen Ringen angereiht ift, in der Exinnerung fort; sein Andenken bleibt hoch in Ehren.

* Seine goldene Hochzeit konnte gestern vergaumismagiger Kurngten vas Shebaar Nachtwächter Carl Eller I. feiern. Berr Bürgermeifter Schmitt erschien schon Bormittags in der Behaufung des Jubelpaares und brachte demfelben die beften Bunfche Landesfürften, dem Großherzog war auch ein | erlaffen : Bludwunschichreiben nebft einer Spende von 20 Mark eingetroffen. - Moge ben bieberen Alten ein schöner Lebensabend beschieben

Mer K'-Brot ißt, erweist dem Vaterland einen Dienst.

* Nach banger Ungewißheit ift bei der Familie Ham scher (Bädergasse) die Machricht eingegangen, daß ihr Sohn Johann in Rußland gefangen und nicht, wie es hieß, verun. glückt ift.

* So früh wie seit langen Jahren nicht, wurden in diesen Tagen die ersten völlig reifen Trauben geschnitten und zwar von

verschiedenen Seiten.

* Eine größere Bahl Bermundete vom hiesigen Lazarett besichtigte gestern das Berbandswafferwert und machte fodann bem Bater Rhein und Rheindurtheim einen Besuch.

61. Gabenliste für das Lazarett

und andere 3mecke der Kriegsfürforge. Bon Sen. Ph. Sponagel in Befthofen 1 Sack Gemufe; von Ungenannt 1 Sack Rartoffeln; von 6. h Sühnegeld zehn Mart; von Frl. fisbeth Perron 15 Pfund Bohnen und ein Korb Fruhapfel; von Ingenannt ein großer ftein. Topf mit Apfeldicffaft und ein Porb Salat; von Ungenanut 2 große Gläser Apfeldicksaft; von Ungenannt 1 Rorb Birnen und 10 Mf. in die Rüchenkaffe; von der Gemeinde Mettenheim 1 Sack Kartoffel; von Familie Burgermeifter Muth in Mettenheim 1 Sack Rartoffeln, 12 Gier, 1/2 Bfd. Kaffec, 1 Bfd. Buder und 12 Flasthen Bein; von der Firma 1. gerjog zwei Rruge Bein.

Evangelische Gemeinde Ofthofen.

Sonntag, 1. August.

Predigtgotresdienft morgens 91/2 Uhr (Rollekte für Innere Mifiion)

Für die Redaktion: A. d'Angelo, Ofthofen.

Berlängerung der Ernteferien.

Die Ernteferien an der hiefigen Bolksschule find bis zum 8. August einschließlich verlängert

Ofthofen, 31. Juli 1915

Gr. Bürgermeifterei

Schmitt.

Bekanntmachung.

Die Maurer-, Steinhauer- nnd Schlofferarbeiten an der Ginfriedigung des Friedhofes und die Maurer= und Unftreicherarbeiten bei der Herstellung eines Berbindungsganges zwischen Gemeindehaus und Sprigenhaus sollen auf dem Submiffionswege vergeben werden.

Die näheren Bedingungen und die Blane liegen bei der Bürgermeisterei zur Einsicht offen, woselbst auch die Angebote bis längstens zum 10. August verschloffen einzureichen find.

Ofthofen, den 31. Juli 1915. Großh. Bürgermeifterei Ofthofen Schmitt.

Bekanntmachung.

Betr. : Auskunfts- und Fürforgeftellen für Lungenfranke.

Die nächsten Sprechstunden bei den Musfunfts= und Fürforgestellen für Lungenkranke finden ftatt im Bemeindehaus

Bu Ofthofen, Mittwoch, ben 4. August 1915, vormittags von 8-9 Uhr.

Die Großh. Bürgermeistereien, die Ber-ren Aerzte, Geiftlichen, Lehrer, die Gemeinde-schwestern, die Vorstände und Beamten der Krankenkaffen werden dringend gebeten, alle in Betracht tommender Berfonen aus ben Landgemeinden des Rreifes auf die Furforgestellen aufmerksam zu machen und dabin zu wirken, daß diefe Berfonen fich in den Fürforgeftellen melden. Worms, den 22. Juli 1915

Großh. Rreisamt Worms. Dr. Ranser

Bekanntmachung.

über bie Regelung bes Berkehrs mit Safer.

I. Beschlagnahme.

Der im Reich angebaute Dafer wird mit der Erennung vom Boben für den Kommunalverband beschlagnahmt, in bessen Bezirk er gewachsen ist.

Mis hafer im Sinne biefer Berordnung gelten auch Mengtorn und Mifchfrucht, worin fich hafer be-

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Dalm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.
An den beschlagnahmten Vorräten dürsen Ber-

änderungen nicht vorgenommen werden soweit nicht in den §§ 3 bis 6 etwas anderes bestimt ist. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Versügungen über sie und von Bersügungen, die im Wege der Jwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erstellen.

Der Besiger der beschlagnahmten Borrate ist be-rechtigt und verpflichtet, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sandlungen vorzunehmen; er ift berechtigt und auf Berlangen ber zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Att bes Ausdreschens Bestimmungen

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Borräte exsorderlichen Sandlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die exsorderlichen Ackeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Vetriebs

du gestatten. Das gleiche gilt, wenn der Besiger ben hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gefetten Frift ausdrischt.

Erftreckt fich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grengen eines Rommunalverbandes hinaus, fo darf der beichlagnahmte hafer innerhalb diefes Be triebs von einem Rommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezurfe des anderen Kummunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalvers

Der Besiger hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzu-

§ 6. Bulaffig find Beräußerungen an die Deeresvervaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpslegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer be-schlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle

Trot der Beschlagnahme durfen aus ihren Bor-

a) Halter von Ginhufern Daser versätteru, und zwar sowohl an ihre Ginhuser als an ihr übrig & Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Daser vers

Der Bundesrat bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dur-fen. Bis jum Erlaffe dieser Bestimmung darf nur nach Maggabe des § 4 Abj. 3a der Berordnung vom

13. Februar 1915 (Reichs-Gefethl. G. 81 und G.

200] Safer verfüttert werben; b) Unternehmer fandwirtschaftlicher Betriebe das b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung ersorderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das hektar. Die Landeszentralbehörden
sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisse für einzelne Betriebe oder ganze Bezirte dis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochener Gebirgslage dis auf zweieinhalb Doppelzentner sür das hektar zu erhöhen;
c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit
Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar
oder durch Bermittelung des handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstge ogenenen Saathafer
für Saatzwecke ließern. Die bestimmungsmäßige
Berwendung ist zu überwachen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfutter verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsensrüchte aussons dern;

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde Nahrungs= mittel jum Berkehr im eigenen Betriebe herstellen ober herftellen laffen.

Die Beschlagnahme enbet mit bem freihanbigen Gigentumserwerbe burch eine im § 6 Ubi. genannfigentimerberbetbe burch eine in is dass genanten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 6 zugelassenenen Verwendung oder Veräußerung, endlich für die nach § 6 Abs. 2d ausgesonderten Sülsenfrüchte mit der Aussonderung.

\$ 8. Heber Streitigfeiten, Die fich aus ber Unmenbung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Berwaltungsbehörde endgültig.

Mit Gefängnis bis ju einem Jahre ober mit

Geldstrase bis zu zehntausend Mark wird bestrast:

1. wer unbesugt beschlagnahmte Borräte beiseite schaft, in besondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entsernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verstraucht:

2. wer unbefugt beschlagnahmte Borrate verfaufi, fauft ober ein anderes Beräußerungs- ober Erwerbegeschäft über fie abschließt;

3 wer die zur Erhaltung der Vorräte erforder-lichen Handlungen pslichtwidrig unterläßt; 4. wer als Saathafer erworbenenen Hafer ohne

Benehmigung der guftandigen Behörde gu anderen

5 wer eine ihm nach § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige unrichtige Angaben macht.

II. Enteignung.

Erfolgt die Uebereignung des beschlagnahmten dasers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Sigentum daran durch Anordnung iber zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist ih der Angrhung zu bezeichnen. § 10.

in der Unordnung ju bezeichnen. Bei der Enteignung find dem Befiger gu belaffen :

a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abf. 2a) eine vom Bundesrat zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit der Beschlagnahme versättert worden sind (§ 6

b) das zur Frühjahrsbestellung ersorderliche Saatgut nach dem Magstab von § 9 Ubs. 2b; c) der in seinem Betriebe gewachsene hafer, wenn

lich der Besiger in den letzten genachseite gujet, werin Berkaufe von Saathaser besaßt hat. Die bestim-mungsmäßige Berwendung ist zu überwachen, Der Gemeindevorstand ist verpssichtet, dasur zu

forgen, daß das Saatgut aufbewahrt und gur Fruh. jahrsbestellung wirklich verwendet wird.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besiger oder an alle Besiger des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im 'ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besiger zugeht, im letzeteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amt-lich veröffentlicht wird.

§ 12. Der Uebernahmepreis wird unter Berudsichtigger tlevernahmepreis für hafer, sowie der Güte ind Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung der Sachverständigen von der höheren Verwaltungs-behörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wei die baren Auslagen des Versahrens zu tragen

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Borräte zu einem höheren Breise als dem Dochstepreis erworben hat, so ist statt des Dochstpreises der Ginftandspreis zu berücksichtigen.

der Ginstandspreis zu berücksichtigen.
§ 13.
Ter Besiger hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und psteglich zu behandeln, die der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besiger ist hiersür eine augemessene Vergütung zu gewähren, die von den höheren Verwaltungsbehörde endgültig sestgeseht wird.

§ 14.

11eber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteigungsversahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, enscheidet endgültig die höhere Verswaltungsbehörde.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbeftel-lung belaffenen Hafer (§ 10 Abs. 26) oder den ihm belaffenen Saathafer (§ 10 Abs. 2c) ohne Genehm-igung der zuständigen Behörde zu anderen Zweden verwendet, oder wer der Berpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und psleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gesängnis die zu einem Jahre oder mit Gelöstrafe die zu zehntausend Mark bestraft.

III. Berbrauchsregelung.

Die Rommunalverbanbe haben innerhalb ihrer Bezirfe mit den ihnen zugehörigen, ihnen übereig-neten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Borraten den erforderlich n Ausgleich zwischen den Haltern von Sinhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizusühren, derart, daß diese Personen, die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Aussaat ersollen

Jedoch durfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besons deren Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhuser antfallenden Mengen sauch an Bestiger von anderen Spann- und Zuchtieren Saser abgeben.

Die Kommunalverbande haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Borrate für den im § 16 vorgeseheuenen Ausgleich nicht erforderlich sind (Ueberschußverbande), auf Erfordern ber Reichs-futtermittelstelle ben Ueberschuß ber Zentralstelle gur Beschaffung der Herresverpslegung zur Ber-

jügung zu stellen.
Diese bedt hieraus ben ihr mitgeteilten Bedarf:
1. ber Heeresverwaltung und der Marinever-

waltung; 2. berjenigen Kommunalverbande, in beren Be-

2. derjenigen Konmunalverbande, in deren Begirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an hafer und Saatgut befinden (Zuschußverbande);
3. der Nährmittelsabriten, die Hafer verarbeiten. Die Reichsluttermittelstelle kann mit Zustimmung ihres Beireites Futterzulagen für Bergwerks. und Gestütspferde sowie Dechengste gewähren.

Ausnahmsweise kann sie auf Unordnung des Beichskanzlers oder mit Zustimmung des Beirats im Falle eines dringenden Bedürsnisses:

a) Kutterzulagen auch für andere Bferde be-

a) Futterzulagen auch für andere Pferde be-

b) wissentschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehreu können, geringe Mengen überweisen. Endlich kann sie Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweiter Bermerdung gebenden

wendung abgeben.

§ 18. Der Bedarf ber Beeregverwaltungen und ber Marineverwaltung wird entsprechend ben von diefen Berwaltungen eingehenden Unmeldungen durch bie Reichsfuttermittelstelle bei ben Kommunalver-

banden angesorbert. Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Ueberschußverbanden mehr als deren leberschuß über den Eigenbedarf, sowie auch von

Zuschukverbänden Safer anzufordern, soweit sich Safervorräte im Bezirke dieser Berbände befinden, Die der Enteignung unierliegen. Die gelieferten Mengen werden spater auf Antrag dem liefernden Berbande bis zur Bobe feines Mindestbedarfs zu-

rückerstattet.
Die Berbände haben auf Berlangen der Reichstuttermittelstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirfe vorhandene hater ausgedroschen wird (§ 3).

Den Nährmittelsabriken wird von der Reichs-futtermittelstelle auf Antrag der nachgewiesene Jah-resverbrauch an Hafer im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges oder ein Bruchteil davon zugeteilt. Die Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils versügdaren Bestände und nicht vor dem 1. November 1915 beansprucht werden.

§ 20.
Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der dem Besiber gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Bermittelung, Sackleihgebühr und sonstige Unsosten, die jedoch 6 Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Verkachtsoften in keinem Falle überschreiten darf. Alle übrigen Frachtsoften trägt der Empfänger.

§ 21. Jeder Kommunalverband hat bis zu einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt der Lan-deszentralbehörde eine Nachweifung sinzureichen über: a) die Hafervorräte, die am Tage der Borrats-ermittelun | vom Herbst 1915 in seinem Bezirk vor-

handen maren : b) die hafermengen, die in feinem Begirte gu

Saatzwecken in Anspruch genommen wird; c) die Zahl der Ginhuser und Zuchtbullen sei-

d) die Safervorräte, die in seinem Bezirfe für die Abgabe an die Zentralstelle (§ 17) übrig bleiben. Die Landeszentralbehörden haben bunnen zwei Bochen nach de gemuß Absah 1 vom Reichstanz-ler festgesethe Zeitpunkt der Zentralstelle eine entrechende Uebersicht, getrennt nach Kommnnalverbanden, einzusenden.

lleber Streitigkeiten, die bei der Verbruchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Berwaltungsbehörde endgültig.

IV. Ausländischer Safer.

§ 23.
Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafre. der nach dem 16. Februar 1916 aus dem Ausland eingesührt worden ist. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt

nicht das beseite Gebiet. Hafer der aus dem besetzem Gebiet eingesührt wird, darf nur an die Deeresverwaltungen, die Marineaerwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpslegung geliesert werden.

V. Ausführungsbestimmungen.

§ 24.
Die Landeszentralbehörden erlassen die erforberlichen Aussührungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Berwaltungsbehörde im Sinne dieser Berordnung anzusehen ist. anzusehen ift.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlaffenen Ausführungsbeftimmungen juwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldftrafe bis zu 1500 Mt. beftraft.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 26.
Diese Berordnung tritt an die Stelle der Berordnungen vom 13. Februar 1915 (Reichs Gesethl. S. 81), vom 24. März 1916 (Reichsgesethl. S. 200).
Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunst des Inkrasttretens und Außerkrasttretens der Berard-

S 27.
Borräte von Hafer und Mengkorn aus Hafer und Gerste, die bei Jukraftreten dieser Berordnung aus Grund der Berordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesethl. S. 81) noch für das Reich beschlagnahmt sind, sind mit dem Inkrastkroten dieser Berordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich besinden.
Berlin, den 28. Juli 1916
Der Stellvertreter des Reichskanzlers **Delbruck**.

Delbruck.

Bekanntmachung.

übee das Infrafttreten der Berordnung über die Regelung des Berkehrs mit Safer v 28. Juni 1915 (Reichs-Gesethl. S. 393.)

Nom 11. Juli 1915)

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Berordnung über die Regelung des Berkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesethl. S.393)

bestimme ich: Die Berordnung über die Regelung des Berkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgel.-Bl. S. 393) tritt am 15. Juli in Rraft.

Bergin, 11. Juli 1915 Der Stellvertreter des Reichskanzlers Delbrück.

Bekanntmachung.

über die Regelung des Berkehrs mit Hafer. Bom 15. Juli 1915. Auf Grund des § 24 der Berdnung des Bundesrats über die Regelung des Berkehrs

mit hafer vom 28. Juni 1915. (Reichs-Gesetz-bl. S. 393) wird folgendes bestimmt :

§ 1. Die Ermächtigung jum Erlaß von Bestimm-ungen über Zeit und Urt des Ausdreschens (§ 3 der Berordn.) wird auf die Großh. Rreis= ämter übertragen.

Im Sinne der Berordnung ift :

a) Gemeindevorstand, in Städten der Dber= bürgermeifter, Bürgermeifter, in Landgegemeinden die Gr. Bürgermeifterei;

b) Rommunalverband der Rreis: c) zuständige Behörde das Kreisamt: d) höhere Berwaltungshehörde ber Provinzialausschuß.

Darmstadt, 15. Juli 1915

Großh. Ministerium des Innern.

o. Sombergk

Krämer.

Wagentücher u. Erntestricke

in verschiedenen Größen empfehlen billigst

lerz S

Besonders zur Kriegszeit koche auf Vorrat mit Original-Weck



Einrichtungen zur Frischerhaltung aller Nahrungsmittel empfiehlt

Der Unterzeichnete erklärt sich bereit, die gesetzlich den Besitzern gestattete, nach dem mit Küche bis zum 15. August anderweitig zu vermieten. Wo? sagt die Geschäftsstelle d. Zg. gegebene Sälfte ihrer Ger= stenerträgnisse zu la: gern und zu beleihen. Die Gerfte muß für Braugerfte verwendbar fein und mit amtlichen Wiegschein vom Mitterer bei mir eingeliefert werben.

Carl Schill. für Kinder bei

in Damenftiefel Damenhalbschuhe

Segeltuchftiefelngen hte Sohlen a Mk. 3

für Rinder Segeltuchstiefeln

Lederftiefeln und Salbichuhen

S. Hirsch Nachfolger

Arbeiterschuhe

Schaftstiefel Schnürshuhe Agraffenstiefel Schnallenschuhe Pantoffeln

empfiehlt

von Mk. 7 .- an mit geschlossener Laschevon Mk. 10.— an

von Mk. 8.50 an

in Leder und Plüsch von Mk.3.- an

S.HirschNachf.

Einmachglafer jum Binden in allen Großen und Preislagen Geleeglafer jum Binden in verfchiedenen Großen Soniagläser zum Binden und mit Schraubenverschluß Unsekflaschen in verschiedenen Größen Feldkrüge, Weinkrüge

komplett

Upparatglafer "Atali" genau wie Reg in eng und weit nnr viel billiger.

 $8^{.50}$

Biktoria-Confervengläfer weit und fehr billig

3/4 1 Ltr. 1 1/2

Für meine Confervengläser leiste ich Garantie! Bade Duplerglafer u. Upparate in vielen Größen u. Weiten Salicylpergament-Papier Rolle 10 u. 20 8 Saftpreffen in verschiebenen Preislagen Eismaschinen 1, 2, 3 Liter

Siliale Mar Joseph, Ofthofen.

Zum Schulanfang

Mädchen-Schürzen

schwarz, weiß und farbig in allen Langen

Matrosen-Waschblusen für Knaben und Madchen

Hemden, Hosen u. Röckchen weiß und farbig

Rinder=Strümpfe

schwarz u. braun in Wolle und Baumwolle

Taschentücher

E. Vathke, Osthofen

Einkaufs-Centrale Lotz u. Soherr Mainz mit 75 Spezialgeschäften.